OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351319/2/BZ

Datum:
Linz, 28. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des P M, vertreten durch Erwachsenenvertreterin Mag. K P, Bakk., V-E, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 10. Jänner 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Feststellung der Leistungshöhe der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) für den Monat November 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 10. Jänner 2023 wurde aufgrund des Antrags des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 2. Jänner 2023 auf Feststellung der Leistungshöhe diese vom 1. November bis 30. November 2022 aufgrund des Bescheides der belangten Behörde vom 16. März 2022 wie aus dem Berechnungsblatt, das einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides darstellt, ersichtlich, festgestellt.

In der Begründung dieses Bescheides wird im Wesentlichen ausgeführt, dass sich der Bf seit 2022 durchgehend im Leistungsbezug befinde. Zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung seien der Behörde die ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Leistungen Dritter im Monat November 2022 nicht bekannt gewesen. Am 20. Dezember 2022 habe der Bf im Zuge der neuerlichen Beantragung der Sozialhilfe die Kontoauszüge übermittelt, aus denen ersichtlich sei, dass der Bf am 18. November 2022 1.000 Euro vom O C erhalten habe. Mit der Spende des O C, der Wohnbeihilfe und dem ihm zustehenden Unterhalt seien dem Bf im November 1.233,98 Euro zur Verfügung gestanden. Der Mindeststandard für Alleinstehende habe im Jahr 2022 977,94 Euro betragen. Da die Spende des O C diesen Richtsatz überschreite, habe sie ein Ausmaß erreicht, dass keine Leistung der Sozialhilfe mehr erforderlich gewesen sei und sei die Berechnung der Sozialhilfe für den Zeitraum 1. bis 30. November 2022 dementsprechend angepasst worden.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die im Wege der Erwachsenenvertreterin des Bf eingebrachte Beschwerde vom 6. Februar 2023, mit der beantragt wird den angefochtenen Bescheid aufzuheben und dahingehend abzuändern, dass dem Bf die Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in der Höhe von 743,96 Euro (Geldleistung in der Höhe von 977,94 abzüglich Einkommen „Kindesunterhalt“ in der Höhe von 100 Euro und abzüglich Einkommen „Wohnbeihilfe“ in der Höhe von 133,98 Euro) zuerkannt werde.

Begründend wird ausgeführt, dass entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde Leistungen der Sozialhilfe erforderlich seien, da die Spende ausschließlich der Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs diene und die Sozialhilfe zur Deckung des allgemeinen Lebensunterhalts und des wiederkehrenden Wohnbedarfs erforderlich sei. Darüber hinaus soll die Spende wie eine Zusatzleistung zur Vermeidung besonderer Härtefälle gemäß § 9 Oö. SOHAG behandelt werden und sei folglich nicht auf die Leistungen der Sozialhilfe iSd § 7 Oö. SOHAG anzurechnen. Der Bf hätte alternativ um Gewährung einer Zusatzleistung iSd § 9 Oö. SOHAG ansuchen können. Ausgehend von der Zielbestimmung

des § 1 Oö. SOHAG gehöre zu den Aufgaben der Sozialhilfe die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens, die Vermeidung sozialer Notlagen sowie die Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und die Befriedigung des Wohnbedarfs. Aus den Wohnungsaufnahmen vom 27. Jänner 2023 (Lichtbildbeilage) sei ersichtlich, dass die Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens nicht gegeben sei, da der Bf weder eine funktionierende Waschmaschine noch einen Kühlschrank besitze. Er habe lediglich die Möglichkeit auf 2 Herdplatten zu kochen und schlafe auf einer Couch, welche er auf der Straße gefunden habe.
Ein besonderer Härtefäll iSd § 9 Oö. SOHAG liege unter Bedachtnahme auf den normativen Hintergrund auch vor, wenn sich die hilfesuchende Person in einer sie außergewöhnlich hart treffenden Situation befinde. Der Bf sei im Alter von 14 Jahren wegen schwieriger familiärer Verhältnisse aus dem mütterlichen Haushalt ausgezogen und habe in diversen Wohngruppen, einer eigenen Wohnung und der Jugendnotschlafstelle gewohnt oder sei bei Freunden untergekommen. Vom 11. April bis 11. September 2021 habe sich der Bf in der Justizanstalt befunden, aus der er bedingt entlassen worden sei. Nach der Entlassung sei er bei FreundInnen untergekommen bis er am 1. Februar 2022 die derzeitige Wohnung bezogen habe.
Es liege ein psychiatrisches Gutachten vor, aus welchem hervorgehe, dass der Bf aufgrund seines Gesundheitszustandes erwerbsunfähig sei.
Der allgemeine Lebensunterhalt gemäß § 2 Abs. 2 Oö. SOHAG umfasse den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für bspw. Nahrung, Bekleidung und Körperpflege. Der Wohnbedarf gemäß § 2 Abs. 3 Oö. SOHAG umfasse den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, Hausrat, Heizung und Strom sowie sonstige allgemeine Betriebskosten und Ausgaben.
Dem Bf würden monatlich grundsätzlich eine Geldleistung der Sozialhilfe in der Höhe von 743,96 Euro zur Verfügung stehen. Er habe Fixkosten zur Deckung des Wohnbedarfs in der Höhe von 460 Euro (346 Euro Miete, 43 Euro Wärmekosten und 30 Euro Stromkosten) und würden ihm 280 Euro pro Monat zur Deckung des Lebensbedarfs verbleiben. Er habe keine Ersparnisse und könne von den 280 Euro im Monat die Anschaffung der notwendigen Erstausstattung der Wohnung und der Haushaltsgeräte (z.B. Bett, Küchenmobiliar, Kleiderkasten, Herd, Kühlschrank, Waschmaschine udgl.) nicht finanzieren. Nach § 2 Abs. 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz müsse die Wohnsituation „angemessen“ sein. Unter Zugrundelegung der allgemeinen Grundsätze des Sozialhilferechts bedeute dies wohl eine ortsübliche, bescheidene aber jedenfalls die Grundbedürfnisse der hilfesuchenden Person entsprechende Wohnunterkunft. Die Aufnahmen der Wohnung des Bf veranschaulichen, dass im gegenständlichen Fall keine angemessene Wohnsituation vorliege. Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs dürfen iSd § 7 Oö. SOHAG das Maß des Notwendigen nicht übersteigen. Die Notwendigkeit werde etwa anhand eines Vergleichs zu einem bescheidenen, ortsüblichen Haushalt zu beurteilen sein, welcher einen Kühlschrank, einen Herd, eine Waschmaschine udgl. mehr besitze. Gegenständlich liege kein bescheidener ortsüblicher Haushalt vor.

Weiters sei bei außerordentlichen Unterstützungsleistungen zur Deckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs iSd § 9 Oö. SOHAG bei der Beurteilung der Frage, ob ein Härtefall vorliege oder nicht, einerseits auf die Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen und andererseits sei nach den Materialien ein eher großzügiger Maßstab anzulegen.
Anzumerken sei auch, dass die Spende der C A der Oberösterreichischen Nachrichten von Privatpersonen gesponsert werde. Der Zweck und Sinn einer Spende dürfe nicht darin liegen, dass Spenden von Privatpersonen die Sozialhilfe ersetzen.
Zusammenfassend sei festzuhalten, dass es sich bei dem Geldbetrag in der Höhe von 1.000 Euro der Aktion C um eine zweckgebundene Spende zur Erstausstattung der Wohnung mit Einrichtungsgegenständen sowie erstmaligen Anschaffung von notwendigen Haushaltsgeräten handle. Es sei eine Analogie zwischen der gegenständlichen Spende und der Zusatzleistung zur Vermeidung besonderer Härtefälle gemäß § 9 Oö. SOHAG zu ziehen. Hinsichtlich Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle ergebe sich deren Nichtanrechenbarkeit auf Leistungen der Sozialhilfe nach § 7 Oö. SOHAG bereits aus der Regelung im § 9, da diese ausdrücklich „zusätzliche“ Leistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs darstellen würden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 7. Februar 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Gleichzeitig hat die belangte Behörde eine ausführliche Beschwerdebeantwortung erstattet. Darin wird insbesondere auf § 15 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 2 Oö. SOHAG verwiesen und ausgeführt, dass vom Landesgesetzgeber ausschließlich in § 15 Abs. 2 Oö. SOHAG – im Zusammenhang mit öffentlichen Mitteln und Leistungen – der Rechtsbegriff des „Sonderbedarfs“ aufgegriffen und ausdrücklich normiert werde, dass diese Sonderbedarfsleistungen durch Verordnung der Landesregierung im Einzelnen zu bezeichnen seien.
Gegenständlich würde es sich bei der Geldleistung der Oberösterreichischen Nachrichten für die Aktion C weder um einen Sonderbedarf handeln, noch sei dem Oö. SOHAG eine diesbezügliche Ausnahmebestimmung für eine Anrechnung der Geldleistung zu entnehmen.
Ein Sonderbedarf liege schon deshalb nicht vor, weil gemäß § 2 Abs. 2 Oö. SOHAG von der Deckung des Wohnbedarfs auch und insbesondere der Hausrat mitumfasst sei. Selbst wenn man aber der Rechtsansicht sei, dass es sich bei Wohnungseinrichtungsgegenständen nicht um einen regelmäßigen (im Sinne von kurz- bis mittelfristig) wiederkehrenden Aufwand für den Hausrat handle, so bleibe trotzdem kein Raum, Geldleistungen in einer Höhe über den jeweils zur Anwendung gelangenden Richtsätzen unbeachtet zu lassen (vgl. VwGH 26.9.2019, Ra 2018/10/0104; 21.11.2019, Ra 2018/10/0192; Oö. LVwG LVwG-351220/4/Bm/TO). Im Übrigen korrespondiere diese Rechtsprechung auch mit den Intentionen des Landesgesetzgebers in den Erläuterungen zu § 15 Oö. SOHAG, in welchen von einem nicht anrechenbaren „Sonderbedarf“ keine Rede sei.

In der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Ausnahmen der Anrechnung von öffentlichen Mitteln auf die Leistungen der Sozialhilfe in der aktuellen Fassung (LGBl. Nr. 129/2022) seien zum Beispiel in § 1 Z 4 Zuschüsse zur beeinträchtigungsgerechten Ausstattung von Wohnräumen oder Außenanlagen gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG, in Z 17 lit. c einmalige Hilfen in besonderen sozialen Lagen gemäß § 19 Oö. SHG 1998 und in Z 19 für Leistungen für Kautionen, Mietrückstände oder sonstigen Wohnbedarf aufgrund des Oö. KJHG 2014 angeführt. Geldleistungen von privater dritter Seite seien nicht angeführt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegensteht. Im Übrigen haben weder die Behörde, noch der Bf eine mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass der Bf das Recht hat, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist am x geboren und österreichischer Staatsangehöriger. Er lebt seit 1. Februar 2022 in einer Mietwohnung. Er erhält Wohnbeihilfe in der Höhe von 133,98 Euro monatlich und eine freiwillige Zuwendung von seiner Mutter in der Höhe von 100 Euro monatlich. Der Bf ist aufgrund seines Gesundheitszustandes erwerbsunfähig.

Der Bf ist seit 2022 durchgehend im Leistungsbezug der Sozialhilfe.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. März 2022 wurde dem Bf befristet bis 31. Jänner 2023 der Richtsatz gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö SOHAG zugesprochen.

Der Bf hat am 18. November 2022 eine Spende in der Höhe von 1.000 Euro vom O C erhalten.

Die Berechnung der Sozialhilfe für den Zeitraum 1. bis 30. November 2022 wurde im Nachhinein von der belangten Behörde angepasst und ergab diese Berechnung, dass keine Leistung der Sozialhilfe für den angeführten Zeitraum erforderlich war.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde wie unter Spruchpunkt I.1. dargestellt die Leistungshöhe für den Zeitraum 1 bis 30. November 2022 festgestellt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes – Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten auszugsweise:

„§ 1
Aufgabe und Ziele

(1) Aufgabe der Sozialhilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.
(2) Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen
1. zur Vermeidung sozialer Notlagen beitragen,
2. Personen befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden,
3. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Personen beitragen,
4. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen,
5. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitestmöglich fördern und
6. eine nachhaltige soziale Stabilisierung anstreben.

§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

§ 15
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

(1) Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen und Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.
(2) Abgesehen von Abs. 1 hat eine Anrechnung von öffentlichen Mitteln insoweit zu unterbleiben, als diese der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe im Sinn dieses Landesgesetzes berücksichtigt wird. Diese Leistungen sind durch Verordnung der Landesregierung im Einzelnen zu bezeichnen. Darüber hinaus kann durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden, dass Einkünfte oder Teile von Einkünften aus einer Tätigkeit durch eine Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität gemäß § 11 Abs. 2 Oö. ChG bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe anrechnungsfrei bleiben.
(3) Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt, sind abweichend von Abs. 2 nicht auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen, soweit an ihrem gänzlichen Verbleib bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern ein übergeordnetes gesamtstaatliches Interesse besteht und die Leistung bundesgesetzlich ausdrücklich als nicht anrechenbar bezeichnet wird.“

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Anrechnung der Spende der Aktion C der Oberösterreichischen Nachrichten als Einkommen.

Der Einkommensbegriff der Sozialhilfe ist aufgrund der strengen Subsidiarität grundsätzlich ein umfassender. Aus welchem Rechtstitel die Mittel zur Verfügung stehen, ist unerheblich. Sie müssen der hilfesuchenden Person allerdings

tatsächlich zufließen. Demnach sollen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, sofern sie vom Gesetz nicht ausdrücklich ausgenommen sind, Einkommen sein (vgl. VwGH 30.9.1997, 97/08/0017; 18.3.2003, 2001/11/0091).

§ 15 Abs. 1 Oö. SOHAG regelt die Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter. Demnach unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden keiner Anrechnung, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.

Den Materialien zu § 15 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich dazu entnehmen, dass darunter z.B. Spenden oder Unterstützungsleistungen durch Verwandte bzw. Freunde zu verstehen sind.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Bf unstrittig im November 2022 eine Spende in der Höhe von 1.000 Euro von der C A der Oberösterreichischen Nachrichten erhalten hat. Zudem erhält der Bf monatlich 100 Euro freiwilligen Unterhalt von seiner Mutter und Wohnbeihilfe in der Höhe von 133.98 Euro. Die an den Bf erfolgte finanzielle Unterstützung in der Höhe von 1.000 Euro überschreitet den für den Bf anzuwendenden Mindestrichtsatz für alleinstehende Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG.

Es ist daher zu prüfen, ob die in Rede stehende Spende von dem im § 14 Oö. SOHAG festgelegten Gebot der Berücksichtigung von Leistungen Dritter umfasst ist oder in die Ausnahmebestimmung des § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG fällt. § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG bestimmt grundsätzlich, dass bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen sind. Davon ausgenommen sind nach § 15 Abs. 1 freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Entscheidung vom 26. September 2019, Ra 2018/10/0104, zu den mit den §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 Oö. SOHAG vergleichbaren Bestimmungen des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes unter anderem ausgesprochen, dass die maßgebliche Bestimmung vor dem Hintergrund des im Gesetz verankerten Subsidiaritätsprinzips auszulegen und demgemäß auf sämtliche Zuwendungen von dritter Seite abzustellen ist. Der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entsprechend sind freiwillige Unterstützungszahlungen

jedenfalls insoweit anzurechnen, als diese ein Ausmaß aufweisen, das eine Gewährung der Mindestsicherung ausschließt bzw. einschränkt.

In Zusammenschau mit dieser Judikatur erweist sich die dem Bf gewährte Spende der C A der Oberösterreichischen Nachrichten als eine Geldleistung, die bei der Zuerkennung von Sozialhilfe zu berücksichtigen ist, auch wenn dies der Intention der C A der Oberösterreichischen Nachrichten zuwiderlaufen mag. Die dem Bf zugekommene Zuwendung weist jedenfalls ein Ausmaß auf, das eine Gewährung der Sozialhilfe für den Monat November 2022 nicht erforderlich macht und damit anzurechnen ist. Der gebotenen Anrechnung steht demnach auch nicht entgegen, dass die Spende ausschließlich für die Abdeckung von außerordentlichen Kosten vorgesehen ist.

Der Bf wird jedoch darauf hingewiesen, dass Zusatzleistungen iSd § 9 Oö. SOHAG für die Abdeckung der außerordentlichen Kosten des Wohnbedarfs beantragt werden können. Nach den Materialien handelt es sich dabei beispielsweise um größere Haushaltsgeräte wie Kühlschrank oder Waschmaschine, wobei bei der Beurteilung der Frage, ob ein Härtefall vorliegt oder nicht auf die Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen und ein eher großzügiger Maßstab anzulegen ist.

Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenso liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechts-

anwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner